

Satzung

Satzung des Fördervereins der GS Altenberg in 90522 Oberasbach
"Freunde der GS Altenberg e.V."

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Freunde der GS Altenberg e.V." mit dem Sitz in 90522 Oberasbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand ist Fürth.

II. Zweck

§ 2

Zweck des Fördervereins ist es, alle schulischen Belange ideell und finanziell zu unterstützen. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln.

§ 4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die GS Altenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

III. Mitglieder

§ 5

Mitglieder des Fördervereins:

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, im Förderverein mitzuarbeiten und seine Arbeit durch Spenden und Beiträge zu unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

durch den Austritt, der mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres, jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen ist.

bei natürlichen Personen durch den Tod.

bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

durch den Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand des Fördervereins bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten oder aus wichtigen Gründen, wie schädigendes Verhalten gegenüber dem Förderverein beschlossen. Gegen die Ausschlussverfügung des Gesamtvorstandes kann Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle aus der Fördervereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Förderverein bleibt jedoch das Recht der Forderung etwa rückständiger Beiträge. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, sind somit verfallen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins, der Auskunfterteilung beim Vorstand sowie das aktive und passive

Wahlrecht.

Der Eintritt in den Förderverein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe jeweils die Jahreshauptversammlung festlegt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Jedes Mitglied bekommt auf Antrag eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

VI. Organe des Fördervereins

§ 8

Die Organe des Fördervereins sind:
die Mitgliederversammlung
die Vorstandschaft

VII. Die Vorstandschaft

§ 9

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der KassiererIn,
dem/der Schriftführerin und
dem Beirat von maximal drei weiteren gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Gesamtvorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesamtvorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Gesamtvorstandschaft führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Der/die KassiererIn des Fördervereins hat das Vermögen umsichtig und treu nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstands zu verwalten, genau und zuverlässig Buch zu führen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

Der/die SchriftführerIn hat alle Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft und der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen und die hierüber gefertigten Niederschriften mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ein Mitglied des Elternbeirats ist zu den Vorstandssitzungen und den Versammlungen einzuladen. Der/die SchulleiterIn oder der/die StellvertreterIn kann eingeladen werden.

VIII. Mitgliederversammlung

§ 10

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

die Wahl der Vorstandsmitglieder
die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beratung und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Vorstandschaft und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Vermögensverwaltung
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder durch Beschluss der Vorstandschaft mit Einladefrist von 7 Tagen mit Tagesordnung.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat im I.Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Genehmigung des Protokolls
Jahresbericht der/des Vorsitzenden
Rechnungslegung, Prüfungsbericht, Entlastung der Vorstandschaft
Beschlussfassung über Anträge

IX. Beschlüsse

§ 13

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder:

- a. die Abberufung der Vorstandschaft im Ganzen oder teilweise
- b. Satzungsänderungen
- c. die Auflösung des Vereins.

X. Geschäftsjahr

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Errichtet, Oberasbach, am 10.10.2000

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth am 19. Dezember 2000, unter VR 1233.